

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 170/2018

Sitzung vom 19. September 2018

875. Anfrage (Neurechtschreiberinnendeutsch)

Kantonsrätin Nina Fehr Düsel, Küssnacht, hat am 11. Juni 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Anlässlich einer kürzlichen Versammlung des Gewerbeverbandes meinte ein Regierungsrat in seiner Begrüssung: «Liebe Mitgliederinnen...». Die weibliche Form in Texten und Reden stets einbringen zu wollen, macht die Sache kompliziert und schwerfällig.

Viele Frauen erachten es als keinerlei Benachteiligung, wenn in der männlichen Form gesprochen oder geschrieben wird; im Gegenteil, viele verwenden diese der Einfachheit halber oft selbst. Selbstverständlich sind auch die weiblichen Personen von den Formulierungen immer mitumfasst. Der Klarheit halber kann dies auch Eingang des Textes explizit erwähnt werden.

Auch wenn der Feminismus gute Züge hat, diese formale Angelegenheit hat wenig Bedeutung. Im Sinne von «keep it simple, stupid» sollte das Beamtendeutsch möglich einfach und verständlich formuliert sein. Leider ist dies in der Praxis jedoch oft nicht der Fall. Damit keinerlei Personen oder Gruppierungen ausgeschlossen sind, werden die Texte oft mit allen Varianten überladen.

Fakt ist: Eine Formulierung wie in einem kürzlichen Protokollauszug des Regierungsrates: «Das Steuerungsgremium setzt sich aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Finanzdirektion, zwei weiteren Vertreterinnen oder Vertretern des Regierungsrates und der Staatsschreiberin zusammen. Als Vertreterinnen und Vertreter der weiteren Direktionen werden die jeweiligen Generalsekretärinnen und Generalsekretäre oder die von der jeweiligen Direktionsvorsteherin oder dem jeweiligen Direktionsvorsteher bestimmte Person ernannt», ist umständlich und leserunfreundlich. Es sollte hier eine einfachere, einheitlichere Praxis geben.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Wie ist die diesbezügliche Handhabung im Regierungsrat und generell bei den Behörden?
2. Gibt es Weisungen, wie die weiblichen Formen zu verwenden sind?
3. Wäre es möglich, in amtlichen Texten jeweils nur die männliche (oder nur die weibliche) Form zu wählen, wenn der Text dadurch leserfreundlicher wird?

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Nina Fehr Düsel, Küssnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1171/1996 Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann (Richtlinien) erlassen. Diese sehen in ihrem Grundsatzartikel vor, die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in allen Texten der kantonalen Verwaltung zu verwirklichen. Sie sind somit massgebend für eine geschlechtergerechte Sprache. Die Richtlinien sind auf der Website der Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann einsehbar (https://ffg.zh.ch/internet/justiz_inneres/ffg/de/gleichstellung_heute/sprachliche_gleichbehandlung.html). Geregelt werden die wichtigsten Fragen der sprachlichen Gleichbehandlung (Art. 2–11) sowie die organisatorische Umsetzung (Art. 12–15). In Art. 5 wird insbesondere festgehalten, dass Legaldefinitionen, die erklären, dass sich ausschliesslich maskuline oder ausschliesslich feminine Personenbezeichnungen sowohl auf Frauen als auch auf Männer beziehen, in Texten der kantonalen Verwaltung nicht verwendet werden.

Weil sich zudem erfahrungsgemäss beim Verfassen von Texten im Hinblick auf die sprachliche Gleichbehandlung Unsicherheiten und Detailfragen ergeben, auf die im Rahmen von Richtlinien nicht mit der nötigen Genauigkeit und Anschaulichkeit eingegangen werden kann, ist der «Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung» (Leitfaden) der Bundeskanzlei als offizielles Hilfsmittel vorgesehen (vgl. Art. 11 Richtlinien). Dieser liegt mittlerweile in einer vollständig überarbeiteten und ergänzten 2. Auflage vor und ist auf der Website der Bundeskanzlei einsehbar (<https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion/leitfaden-zum-geschlechtergerechten-formulieren.html>). Mit den Richtlinien und dem Leitfaden wird sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann gefördert und gleichzeitig dem Bedürfnis nach klaren und ansprechenden Verwaltungstexten ausreichend Rechnung getragen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli